

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank Cler AG (nachfolgend Bank genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftsarten gelten ausserdem die von der Bank erlassenen Sonderbestimmungen und die jeweiligen Usancen.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

2. Risikotragung bei Legitimationsmängeln und bei mangelnder Handlungsfähigkeit

Schäden, die aus dem Nichterkennen von Fälschungen und Legitimationsmängeln, namentlich aus Unterschriften- und Dokumentenfälschungen (z.B. Fax-Zuschriften) entstehen, trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, es sei denn, sie sei in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert worden. Den Schaden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter trägt er in jedem Fall.

3. Informationen über Kunden

Die Bank ist berechtigt, die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Auskünfte über den Kunden, namentlich bei Kredit- und Finanzierungsgeschäften, bei Dritten einzuholen.

4. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden schriftlich bekannt gegebene Adresse resp. Korrespondenzadresse abgesandt worden sind. Das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten gilt als Zeitpunkt der Versendung.

5. Nachrichtenlosigkeit

Zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit im Sinne der einschlägigen Richtlinien und/oder gesetzlichen Bestimmungen ist jede Änderung der Adresse oder des Namens (z.B. durch Heirat) der Bank sofort schriftlich mitzuteilen, auch wenn die Änderung öffentlich bekannt gemacht wurde. Bei längerer Abwesenheit sollte der Bank eine Zustelladresse für Bankmitteilungen bekannt gegeben werden.

Bei Eintritt von Nachrichtenlosigkeit ist die Bank verpflichtet, die Geschäftsbeziehung einer zentralen Meldestelle zu melden, sofern der Kontakt nicht innerhalb der gebotenen Fristen wieder hergestellt werden kann.

Die Bank ist berechtigt, im Falle der Nachrichtenlosigkeit dem Kunden eine spezielle Gebühr sowie die Kosten für Nachforschungen und besondere Behandlung und

Überwachung nachrichtenloser Werte zu belasten.

6. Übermittlungsmängel und Systemausfälle

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, Telex, elektronischen und anderen Übermittlungsarten oder Transport- und Kurierunternehmen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelung, Unlesbarkeit und Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störungen und Unterbrüche jeglicher Ursache, namentlich im Telefon- und Internetbetrieb sowie von bankeigenen Systemen entstehen, sofern sie die übliche Sorgfalt angewendet hat.

Die Bank ist nicht verpflichtet, per unverschlüsseltem E-Mail erteilte Weisungen und Aufträge auszuführen. Kündigungen von Bankverträgen per unverschlüsseltem E-Mail werden von der Bank nicht akzeptiert.

7. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

8. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Mitteilungen sind sofort, spätestens aber innert einer allfälligen von der Bank angesetzten Frist, anzubringen. Erfolgt keine sofortige bzw. fristgerechte Beanstandung, gelten die Ausführung resp. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt. Unterbleibt eine Anzeige, so hat eine Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen.

Werden Konto- oder Depotauszüge der Bank nicht spätestens innert eines Monats beanstandet, gelten sie als genehmigt, und zwar auch dann, wenn die vom Kunden zu unterschreibende Richtigbefundsanzeige bei der Bank nicht eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges schliesst die Genehmigung aller darin enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein.

9. Konditionen

Gutschriften und Belastungen der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen nach Wahl der Bank viertel-, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei veränderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg, durch Anschlag in der Schalterhalle oder auf andere geeignete Weise

zur Kenntnis gebracht.

Für Leistungen der Bank, die nicht in einem Gebühren- oder Leistungstarif enthalten sind, die aber im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entschädigung nach eigenem Ermessen bestimmen.

10. Kontoverkehr

Die Bank ist berechtigt, einen Auftrag, der das verfügbare Guthaben des Kunden oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, nicht auszuführen. Bei verschiedenen Aufträgen des Kunden, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigen, ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

11. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Kontoguthaben des Kunden und an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Das Pfandrecht entsteht jedoch erst mit der Forderung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Ist der Kunde mit seiner Leistung im Verzug, so hat die Bank die Wahl, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig zu verwerten oder unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes den Kunden auf Pfändung bzw. Konkurs zu betreiben.

12. Fremde Währungen

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten. Der Kunde kann über Fremdwährungsguthaben durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen ohne weiteres verfügen. Anderweitige Verfügungsarten bedürfen der Zustimmung der Bank.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder er besitzt ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Verfügt der Kunde nur über Konti in Drittwährungen, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

13. Wechsel, Checks und andere Papiere

Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Checks, Wechsel oder ähnliche Papiere nicht bezahlt oder nach Bezahlung der Bank wieder zurückbelastet oder ist der Erlös nicht frei verfügbar, kann die Bank erteilte Gutschriften ohne weiteres zurückbelasten. Dabei verbleiben ihr bis zur

Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos die wechsel- und checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und ähnlichen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

14. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Dabei werden allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig. Anders lautende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

15. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

16. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank kann unter Beachtung des einschlägigen Regelwerks einzelne Dienstleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen. Dies betrifft im Besonderen Dienstleistungen betreffend Zahlungsverkehr, Wertschriftenverwaltung, Abwicklung von Handelsgeschäften, Informationstechnologie, Rechtsberatung, Überwachung und Interne Kontrolle, Asset Management, Rechnungswesen, Kreditverarbeitung und -risikomanagement, Datenbewirtschaftung und -aufbewahrung, Druck und Versand von Bankdokumenten sowie Produkt- und Vertriebsmanagement. Im Rahmen der Auslagerungen kann es vorkommen, dass Daten an Dritte übermittelt werden müssen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden.

16^{bis}. Datenschutz und Bankkundengeheimnis

Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank unterstehen gesetzlichen Pflichten zum Schutz und zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen (nachstehend Kundendaten). Der Kunde ist einverstanden, dass die Bank Kundendaten im Hinblick auf ein konzernweites Risikomanagement an Konzerngesellschaften in der Schweiz bekannt geben darf. Der Kunde entbindet die Bank in diesem Umfang von der Geheimhaltungspflicht. Die Bank stellt sicher, dass die Empfänger von Kundendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank Kundendaten zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflicht oder Meldepflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen im In- und Ausland offenlegen darf. Dies gilt beispielsweise im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt, wie Konto- und Depotführung oder Abwicklung von Zahlungsverkehrs-, Wertschriften-, Devisen- und anderen Kundengeschäften (die ggf. Bezug zum Ausland aufweisen; vgl. dazu weitere Informationen unter www.swissbanking.org), bei angedrohten oder eingeleiteten Verfahren des Kunden gegen die Bank, zur Sicherung und Durchsetzung von Forderungen oder anderen Rechten der Bank gegenüber dem Kunden, zur Verwertung von für den Kunden bestellten Sicherheiten oder bei Vorwürfen des Kunden gegen

die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden.

Die Bank ist ermächtigt, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese werden von der Bank insbesondere genutzt, um dem Kunden gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote sowie Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten und Kundenbedürfnisse.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen **ausschliesslich schweizerischem Recht**. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem

Domizil sowie **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist der Ort jener Geschäftsstelle oder Zweigstelle der Bank, mit der die Geschäftsverbindung besteht**. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Domizils oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt. Zwingende Gerichtsstandsbestimmungen des schweizerischen Rechts gehen vor.

18. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Wider- spricht der Kunde nicht innert Monatsfrist, gelten sie als genehmigt.